

## **Arten umweltbezogener Informationen**

Die Gemeinden haben Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne ortsüblich bekannt zu machen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 „Am Klosteracker“ der Gemeinde Stolpe an der Peene mit Aussagen zu Schutzgebieten, geschützten Elementen sowie zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima,

Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „Am Klosteracker“ der Gemeinde Stolpe an der Peene mit Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2018 zum Scopingverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 „Am Klosteracker“ der Gemeinde Stolpe an der Peene mit Aussagen zu Bau- und Bodendenkmalen, Eingriffsregelung, Baumschutz, Artenschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Immissionsschutz